ABELS
SCHNABEL
& BITTER
NOTARE · RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

## Testamente und Erbverträge

Die Anzahl der Rechtsstreite rund ums Erbe nimmt ständig zu. Ursache dafür ist häufig, dass die Verstorbenen entweder gar kein Testament hinterlassen -, und damit die gesetzliche Erbfolge eintritt oder unklare Testamente gemacht haben. Hinzu kommt, dass über das gesetzliche Erbrecht oftmals falsche Vorstellungen bestehen. So sind Ehegatten häufig der Auffassung, dass das gemeinsame Haus nach dem Tode eines von ihnen dem Überlebenden allein gehört. Haben sie in diesem Falle kein Testament gemacht, erben aber entweder eigene Kinder oder wenn solche nicht vorhanden sind, sogar entfernte Verwandte mit.

Solchen unliebsamen Überraschungen läßt sich aber vorbeugen.

Das Deutsche Erbrecht erlaubt es nämlich jedem, für seinen Todesfall eine Regelung über sein Vermögen zu treffen. Dies geschieht entweder durch ein Testament oder durch einen Erbvertrag.

Während der Erbvertrag immer notariell beurkundet werden muss, kann das Testament entweder notariell beurkundet - oder auch handschriftlich verfasst werden. Bei eigenhändigen Testamenten, die in der Regel auch ohne Einholung von juristischem Rat erstellt werden, besteht aber oft nach dem Tode des Betreffenden die Schwierigkeit zu ermitteln, was der Erblasser eigentlich wirklich gewollt hat. Verteilt ein Erblasser sozusagen sein Vermögen im Familienkreis, setzt jedoch keinen der Empfänger auch gleichzeitig ausdrücklich zum Erben ein, beispielsweise „Andreas erhält das Haus, Bettina das Baugrundstück und Christian die Sparbücher“, ist Streit schon letztlich vorprogrammiert.

Unsicherheiten und rechtsirrige Vorstellungen bestehen auch häufig bei der Frage, ob der überlebende Ehegatte nochmals ein neues Testament errichten kann, obwohl bereits ein früheres Testament vorhanden ist, welches der Überlebende vor seinem Tod gemeinsam mit dem zuerst verstorbenen Ehepartner errichtet hat. Hier ist immer zu prüfen, ob es sogenannte wechselbezügliche Verfügungen in dem früheren gemeinschaftlichen Testament gegeben hat, die mit dem Tode des ersten Ehegatten unwiderruflich werden. Dies bedeutet, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden dann kein eigenes Testament mehr machen kann.

Befindet sich ein Unternehmen oder ein Betrieb im Nachlass, ist besondere Sorgfalt geboten. Liegt kein Testament vor, tritt nämlich auch hier gesetzliche Erbfolge ein mit der der Folge, dass das Gesetz nicht danach fragt, ob die Erben auch in der Lage sind, das Unternehmen weiter zu führen.Es versteht sich auch von selbst, dass steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten durch die gesetzliche Erbfolge meistens nicht optimal genutzt werden. Das Gesetz gibt aber die Möglichkeit, eine testamentarische Gestaltung individuell vorzunehmen. Lediglich durch die sogenannten Pflichtteilsansprüche enger Angehöriger sind gewisse Grenzen gesetzt.

Die richtige Regelung zu treffen, ist insoweit nicht immer ganz einfach, so z.B. wenn jemand in zweiter Ehe verheiratet ist und verschiedene Kinder aus verschiedenen Beziehungen vorhanden sind. Wichtig ist auch für junge Ehepaare, sich unbedingt Gedanken für eine Regelung in Bezug auf die Betreuung/Vormundschaft für kleine Kinder und die entsprechenden finanziellen Aspekte zu machen, für den Fall, dass einem oder beiden etwas passiert.

Als im Erbrecht erfahrene Notare beraten wir Sie gerne, auch - wenn Sie dies wünschen- unter Hinzuziehung Ihres Steuerberaters, zu allen Aspekten des Themas, die für Sie von Interesse sind, damit eine optimale Testamentsgestaltung erreicht wird.

Riststraße 4, 22880 Wedel
Tel.: +49 (0)41 03 / 18 00 93
Fax: +49 (0)41 03 / 160 11
info@abelsundschnabel.de
www.abelsundschnabel.de

HORST ABELS (bis Dez. 2003)

JÜRGEN SCHNABEL
Rechtsanwalt und Notar
jschnabel@abelsundschnabel.de
· Fachanwalt für Arbeitsrecht
· Fachanwalt für Familienrecht

MECHTHILD BITTER
Rechtsanwältin und Notarin
mbitter@abelsundschnabel.de

MICHAEL SCHERNIKAU
Rechtsanwalt
mschernikau@abelsundschnabel.de
· Steuerrecht
· Arbeitsrecht
· Insolvenzrecht
· öffentliches Baurecht
· Verkehrs- und Versicherungsrecht
· Schadensersatzrecht

ANKE WEIDNER-HINKEL
Rechtsanwältin
weidner-hinkel@abelsundschnabel.de
· Fachanwältin für Familienrecht
· Scheidungen und Scheidungsfolgen
· Unterhaltsrecht
· Zugewinn
· Vermögensauseinandersetzung

GERHARD SCHUMANN
Rechtsanwalt
Vors. Richter am LG Hamburg a.D.
gschumann@abelsundschnabel.de
· Wettbewerbsrecht
· int. Vertrags- und Gesellschaftsrecht
· Miet- und Wohnungseigentumsrecht
· Versicherungsrecht
· Erbrecht

HANNAH SCHMIDT
Rechtsanwältin im Anstellungsverhältnis
hschmidt@abelsundschnabel.de
· allg. Zivilrecht
· Vertragsrecht
· Miet- und Wohnungseigentumsrecht

In Kooperation mit:

Schernikau · Heuser · Schulz
Rechtsanwälte
Verdener Straße 7, 29640 Schneverdingen

Puskas & Kollegen
Rechtsanwälte
Tibarg 38, 22459 Hamburg

Kramer · Schiefer · Sander
Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Elbstraße 22a, 22880 Wedel